

04.07.91

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)

Punkt 17 der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1

a) Abs. 1 Ziff. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. nächstmögliche Verkehrsanbindungen dieser Länder an die vorhandenen Verkehrsnetze des übrigen Bundesgebietes."

Begründung:

Die Ausdehnung des Anwendungsbereiches bis zu den Wirtschaftszentren des übrigen Bundesgebietes ist zu weit gefaßt. Die Beschränkung des Anwendungsbereiches in den alten Bundesländern auf die nächstmögliche Verkehrsanbindung an die vorhandenen Verkehrsnetze gewährleistet einen "Lückenschluß" zwischen den Ost-West-Verbindungen. Für den darüber hinausgehenden Verkehrswegebau in den alten Bundesländern steht ausreichende Verwaltungskapazität zur Verfügung.

Ausgeliefert am
04. JULI 1991

303/6/94

- 2 -

b) Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

" (2) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern die in § 1 Abs. 1 Ziff. 4 erforderlichen nächstmöglichen Verkehrsverbindungen."

Begründung:

Die Bestimmung der nächstmöglichen Verkehrsverbindung ist eine Einzelfallentscheidung, die jeweils nur das betroffene Land/die betroffenen Länder angeht. Die Entscheidung durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung der Mehrheit der Bundesländer ist dafür nicht die geeignete Form.